

435. Badanstalt. Mit Eingabe vom 17. Januar 1895 teilt der Stadtrat Zürich mit, die Stadtgemeinde beabsichtige, im Frühjahr eine öffentliche Badanstalt mit einer weiblichen und einer männlichen Abteilung im Wasserwerkskanal Zürich IV zu erstellen. Die Baute sei auf Seite des Dammes, der als Zugang dienen würde, projektirt. Die Gallerieböden seien 50 cm über dem höchsten bekannten Wasserstand von 407,2 m angenommen, die Bassinsböden der erheblichen Wasserstands-differenz wegen mit mechanischen Hebevorrichtungen versehen. Der Stadtrat ersucht unter Beilage von Situationsplan und Ansicht der Baute im Doppel um Bewilligung zur Ausführung, falls eine solche erforderlich sei.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Daß die Baute der Bewilligung des Regierungsrates bedarf, darüber kann der Stadtrat nicht im Zweifel sein. Nach Bedingung 15 der Konzession vom 7. Weinmonat 1876 des Wasserwerkes im Letten (Kataster No. 55, Bezirk Zürich) dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen vorgenommen werden. Der Wasserwerkskanal ist, obwohl er vom eigentlichen Flußbett abgetrennt wurde und dieses zum teilweisen Ersatz auf dem linken Ufer durch die Stadtgemeinde erweitert werden mußte, nicht ins Privateigentum der Stadt übergegangen, sondern öffentliches Gewässer geblieben und soll nach Bedingung 6, 7 und 14 der Konzession unabhängig von der Turbinenanlage dem Wasserabfluß, der Schifffahrt und dem Baden in einer öffentlichen Badanstalt (damals von der Gemeinde Untersträß projektirt) dienen.

Mit Rücksicht auf die Bedingung 6 wurde mit Schreiben vom 2. Februar 1895 der Vorstand des Bauwesens eingeladen, die Vorlage durch Pläne über den Unterbau zu ergänzen und es übersandte hierauf das städtische Hochbauamt unterm 18. Februar 1895 einen Querschnitt und einen Pfählungsplan mit dem Bemerkten, daß ein definitives Projekt für den ganzen Unterbau noch nicht vorliege, die Anzahl der Pfähle aber eher vermindert als vermehrt werde.

Nach den Plänen kommt die Badanstalt zirka 35 m oberhalb des Lettensteiges zu stehen, wird zirka 42 m lang und zirka 22,5 m breit. Neben der Badanstalt bleibt ein genügend breiter Streifen (9 m) für die Schifffahrt frei. Die zweite bis fünfte Pfahlreihe, auf denen das Gebäude ruht, und namentlich die Bassins, werden den Wasserabfluß allerdings etwas hindern. Diese Pfähle sollten durch auf Grundpfähle aufgesetzte gußeiserne Säulen ersetzt und die Aufzugsvorrichtung so angeordnet werden, daß die Bassins nötigenfalls über Hochwasser aufgezogen werden können.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

1. Der Stadtgemeinde Zürich wird, unbeschadet allfälliger Privateinsprachen, deren Erledigung der Stadt und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Errichtung einer Badanstalt im Zulaufkanal des Wasserwerkes 'im Letten, Kataster No. 55, Bezirk Zürich, nach eingereichten Plänen bewilligt.

Die Genehmigung der definitiven Pläne über den Unterbau und die Bassins mit Aufzugsvorrichtung wird vorbehalten.

2. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Situationsplanes und einer Ansicht, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Pläne und Akten.
